



Stadt
Simbach a. Inn

Postanschrift:
Postfach 11 06
84353 Simbach a. Inn

Hausanschrift:
Innstraße 14
84359 Simbach a. Inn

Telefon: 08571/606-50
Telefax: 08571/606-950

eMail: dieter.taubenboeck
@simbach.de

Internet: <http://www.simbach.de>

BEKANTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Erlacher Straße Nord“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 27.04.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Erlacher Straße Nord“ beschlossen und in seiner Sitzung vom 13.12.2018 den von der GEOPLAN GmbH, Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen, erstellten Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB durchgeführt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 45, 46 (Teilfläche), 172 (Teilfläche), 175 (Teilfläche), 176 (Teilfläche), 177, 177/2, 177/1, 180 (Teilfläche), 183 (Teilfläche) und 313/2 (Teilfläche) der Gemarkung Erlach ein allgemeines Wohngebiet mit Einfamilien- bzw. Doppelhäusern sowie drei Mehrfamilienhäusern ausgewiesen werden. Das geplante Baugebiet liegt westlich eines bereits bestehenden allgemeinen Wohngebiets. Hinzu kommt eine Teilfläche der Fl.Nr. 885 der Gemarkung Simbach a. Inn für CEF-Maßnahmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Erlacher Straße Nord“ vom 13.12.2018 mit Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

22.12.2018 bis einschließlich 21.01.2019

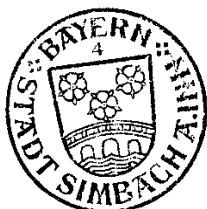
während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus, Stadtbauamt, Zimmer Nr. 204, zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Anregungen und Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schmid
1. Bürgermeister



An die Amtstafel:
angeheftet am: 14.12.2018
abgenommen am: